

Zitat

Ein prominenter Sänger muss wegen einer Erkrankung Konzerte absagen. Eine Boulevardzeitung spricht von 18 Absagen innerhalb eines Monats, führt eine schwere Virusgrippe als Ursache an und zitiert den Sänger wörtlich: »Ich habe 39 Grad Fieber, bin völlig heiser«. Der Betroffene verlangt eine Gegendarstellung. Man einigt sich auf einen neuen Text in der gleichen Kolumne: Der Star-Tenor sei nach drei geplatzten Konzerten wieder fit, die Tournee könne jetzt weitergehen. In verschiedenen Pressemeldungen wird aber erneut über einzelne Ausfälle berichtet. Schließlich wird berichtet, der Sänger müsse drei Wochen in eine Klinik, die Tournee werde im nächsten Jahr nachgeholt. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat verweist der Sänger auf mehrere Fehler: Es war keine Virusgrippe. Es wurden nur drei von 21 Konzerten abgesagt. Er wurde von seiner Frau gepflegt, musste nicht in eine Klinik. Zitate vermitteln den falschen Eindruck, als habe die Autorin mit dem Beschwerdeführer gesprochen. Dabei hat der sich weder so noch in anderer Weise tatsächlich zu seiner Krankheit geäußert. Von 39 Grad Fieber war nie die Rede. Die Redaktion erklärt, ihre Erstmitteilung sei zutreffend gewesen. Mit seiner Richtigstellung habe der Sänger bewusst eine Falschmeldung inszeniert. Die Zitate seien der Autorin von einem Sprecher des Künstlers mitgeteilt worden. (1989)

Der Deutsche Presserat kann den Vorwurf nicht bestätigen, die Zeitung habe falsch berichtet. In der Sache war die Berichterstattung richtig, wie sich am tatsächlichen Verlauf der Tournee zeigt. Lediglich die Korrektur am folgenden Tag war falsch. Da sie jedoch auf Veranlassung des Beschwerdeführers selbst erfolgt war, kann dies der Redaktion nicht vorgeworfen werden. Ob die Zitate des Sängers zutreffen, kann der Presserat nicht beurteilen, da beide Parteien dazu gegensätzliche Angaben machen. Wenn es zutrifft, dass die Zitate von einem Sprecher des Sängers stammen, wäre es sicher korrekter gewesen, den Sprecher zu zitieren und nicht dessen Äußerungen dem Beschwerdeführer in den Mund zu legen. Der Presserat verkennt aber nicht, dass ein derartiges Verfahren häufig angewandt wird, wobei grundsätzlich nicht geklärt scheint, wer was für wen erklären darf. (B 60/89)

Aktenzeichen:B 60/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet